

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. März 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst in Wien

1. Habaner Fayence-Krug, dat. 1681
MAK – Inv. 29.976, Ke 7913
2. Habaner Fayence-Krug, dat. 1660
MAK – Inv. 29.977, Ke 7914
3. Habaner Fayence-Krug, Johannes Neuglady P.E.B., 1735
MAK – Inv. 29.978, Ke 7915
4. Slowakischer Weinkrug, Jano Benaezik, dat. 1757
MAK – Inv. 29.979, Ke 7916
5. Slowakischer Weinkrug, Pavel Reznak, M.L.A.C.I. 1772
MAK – Inv. 29.980, Ke 7917
6. Slowakischer Weinkrug, Michael Besedicz 1796
MAK – Inv. 29.981, Ke 7918
7. Slowakischer Weinkrug, 1824
MAK – Inv. 29.982, Ke 7919
8. Fayencekrug, Gmunden, Ende 18.Jh.
MAK – Inv. 29.986, Ke 7923

9. Fayencekrug, Gmunden, dat. 1792
MAK – Inv. 29.988, Ke 7925

an die Erben nach Ernst Pollak (auch Pollack) auszufolgen. Über die Erbfolge wird ein Gutachten eines Sachverständigen für Internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Ernst Pollaks in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in der abgeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Ernst Pollak" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Die Kunstsammlung Pollak wurde Mitte 1942 durch die VUGESTA "sichergestellt", etwa gleichzeitig wurden die Ehegatten Pollak in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert. Ein Rechtsgeschäft, das zu einem Eigentumsübergang an den Kunstgegenständen geführt haben könnte, ist aus der Dokumentation nicht ersichtlich. Ebenso ist nicht ersichtlich, ob die Rechtsnachfolger nach den Ehegatten Pollak ein formelles Rückstellungsverfahren eingeleitet haben, beim "Restitutionsvergleich" vom 27. November 1948 handelt es sich wohl um einen außergerichtlichen Vergleich.

Der 1. Tatbestand des Rückgabegesetzes liegt nicht vor, da sich die in Rede stehenden Kunstgegenstände zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleiches vom 27. November 1948 nicht in der Verfügungsgewalt der Rechtsnachfolger nach Ernst Pollak befanden, somit denklogischerweise auch nicht Gegenstand eines Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz sein konnten.

Der 2. Tatbestand des Rückgabegesetzes erfordert seinem Wortlaut nach – neben einem späteren rechtmäßigen Übergang ins Bundeseigentum – ein nach den Bestimmungen des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106 nichtiges "Rechtsgeschäft".

Es bedürfte einer rechtshistorischen Untersuchung, ob das seinerzeitige "Protektorat Böhmen und Mähren" (vgl. Gesetzblatt für das Land Österreich 1939/392), in dessen Bereich das Konzentrationslager Theresienstadt lag, als "Ausland" im Sinne der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, RGBl. 1941/I, S 722 anzusehen war. Wäre dies zu bejahen, so hätte Ernst Pollak nach der damaligen Rechtslage (§§ 2 und 3 der Verordnung) mit der Deportation die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, sein Vermögen wäre "dem Deutschen Reich verfallen". Dieser Vorgang kann nicht als "Rechtsgeschäft" im Sinne des 2. Tatbestandes des Rückgabegesetzes qualifiziert werden. Dies gilt ebenso für den sogenannten "Ankauf" durch das damalige Kunstgewerbemuseum, der in diesem Fall (ungeachtet der Entrichtung eines "Kaufpreises") schon wegen des Fehlens zweier Rechtspersonen ebenso kein "Rechtsgeschäft" darstellt.

Auch wenn aber die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, RGBl. 1941/I, S 722 auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung gefunden hätte, fehlt es an dem geforderten "Rechtsgeschäft", da dieses jedenfalls eine Willenserklärung des Veräußerers erfordert, die nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht vorgelegen hat.

Nach dem Wortlaut des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, wonach zur Erfüllung des Tatbestandes ausdrücklich gefordert wird, dass der Kunstgegenstand vor dem rechtmässigen Eigentumserwerb des Bundes "Gegenstand eines (nichtigen) Rechtsgeschäftes" war, wäre somit im vorliegenden Fall eine Rückgabe ausgeschlossen. Hingegen liegt die zweite Voraussetzung, nämlich der "rechtmäßige" Eigentumserwerb des Bundes infolge des am 27. November 1948 geschlossenen Vergleiches vor.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese wörtliche Auslegung dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht wird. Aus den Gesetzesmaterialien ist ersichtlich, dass der 2. Tatbestand auch "Ankäufe in gutem Glauben von befugten Händlern in der Nachkriegszeit" erfassen soll (Ausnahme vom Grundsatz "mala fides superveniens non nocet"). Ermächtigt der Gesetzgeber somit selbst in Fällen, in denen das später für nichtig erklärte Rechtsgeschäft zunächst zum Eigentumserwerb eines

Dritten geführt hat und das Eigentum erst in der Folge im Wege eines gutgläubigen Ankaufes auf den Bund übergegangen ist, zur Rückgabe, so muss dies umso mehr dann gelten, wenn der nichtige Vorgang zum Eigentumserwerb des Deutschen Reiches geführt hat und der Kunstgegenstand nach Ende der deutschen Besetzung in Verwahrung des Bundes geblieben ist. Es bedarf somit der Wortlaut des § 1 Z 2 Rückgabegesetz auch in diesem Punkt einer berichtigenden Auslegung.

Das Wort "Rechtsgeschäft" in § 1 Z 2 Rückgabegesetz muss somit dahin verstanden werden, dass nicht nur Rechtsgeschäfte im technischen Sinne darunter zu verstehen sind, sondern alle auf Grund der damaligen Rechtslage erfolgten Entziehungshandlungen, also auch unmittelbar vom damaligen Gesetzgeber verfügte Konfiskationen. Diese Auslegung wird auch durch den Hinweis auf § 1 des BG vom 15. Mai 1946 BGBl. 106 nahegelegt, der ausdrücklich von "entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen" spricht. Wird § 1 Z 2 Rückgabegesetz in diesem Sinne verstanden, sind auch Vorgänge wie der vorliegende vom Tatbestand umfasst.

Auch im vorliegenden Fall ist aber zu erörtern, ob nicht der Vergleich vom 27. November 1948 einer Rückgabe entgegen steht. Bereits bei den Rückgabesachen Czczowiczka und Kantor wurde vom Vertreter der Finanzprokurator darauf hingewiesen, dass eine rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentumsrechtes an den Bund, die auf einer freien Willenserklärung des Berechtigten oder seiner Rechtsnachfolger beruht, vom Tatbestand nicht umfasst sein kann. Ein Vergleich, sei er in einem Gerichts(Rückstellungs-)verfahren oder außergerichtlich zustande gekommen, muss aber – liegen konkrete Hinweise für eine unzulässige Beeinflussung des Vertragswillens nicht vor – als solche rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentumsrechtes qualifiziert werden, zumal auch § 13 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes BGBl. 1947/54 "Vergleiche über Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz" ausdrücklich für rechtswirksam erklärt, sofern sie nach dem 27. April 1945 abgeschlossen worden sind. Grundsätzlich ist somit daran festzuhalten, dass ein Vergleich mit dem Berechtigten oder seinen Rechtsnachfolgern, wodurch Kunstgegenstände in Bundeseigentum übertragen worden sind, den Tatbestand des Rückgabegesetzes nicht erfüllt.

Um aber den aus den Materialien erschließbaren Intentionen des Gesetzgebers nachzukommen, ist es geboten und auch gerechtfertigt, von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen. Diese müssen dann in Betracht gezogen werden, wenn der Vertragspartner noch keine Verfügungsmacht über die

betroffenen Kunstgegenstände hatte, der Vergleich somit zugleich eine Regelung geltend gemachter Rückstellungsansprüche war. Standen hingegen die Kunstgegenstände zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bereits wieder in der Verfügungsmacht des seinerzeit Berechtigten, so kommt der 2. Tatbestand des Rückgabegesetzes nicht mehr in Betracht (sondern nur der 1. Tatbestand, sofern dessen weitere Voraussetzungen vorliegen). Darüber hinaus und zusätzlich muss aber der Vergleich aus heutiger Sicht eine ansonsten im Rechtsweg (insbesondere in einem Rückstellungsverfahren) durchsetzbare Rückstellung der Kunstgegenstände hintangehalten haben (so etwa auch die Argumentation in der Rückgabesache Czczowiczka). Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Fall zu. Wäre der Vergleich vom 27. November 1948 nicht abgeschlossen worden, hätten die Rechtsnachfolger nach Ernst Pollak ohne jeden Zweifel in einem Verfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz die Rückstellung auch der nunmehr in Rede stehenden Kunstgegenstände durchsetzen können.

Nach Maßgabe der hiemit vorgeschlagenen berichtigen Interpretation des Wortlautes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz sind somit auch in der Rückgabesache Pollak die Voraussetzungen des 2. Tatbestandes des Rückgabegesetzes als erfüllt anzusehen und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abzugeben.

Wien, 27. März 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

MR Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums: